

Ralf-Uwe Beck
Prellerstr. 8
99817 Eisenach
Fon 0172-7962982, Fax 03691-212886

26.3.2007

An den
Thüringer Landtag
- Petitionsausschuss -
Jürgen-Fuchs-Str. 1
99096 Erfurt

Anhörung zum

Thüringer Gesetz zur Behandlung von Petitionen durch den Petitionsausschuss (Thüringer Petitionsgesetz – ThürPetG)

Gesetzentwurf der Fraktion Linkspartei.PDS
- DS 4/2710

Thüringer Gesetz über das Petitionswesen (ThürPetG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
- DS 4/2729

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Petitionsausschuss des Thüringer Landtages hat mich mit Schreiben vom 2. März 2007 eingeladen, eine schriftliche Stellungnahme zu den vorliegenden Entwürfen der Fraktion der Linkspartei.PDS (im Folgenden: L.PDS) und der CDU-Fraktion (im Folgenden: CDU) für ein Thüringer Petitionsgesetz abzugeben. - Der Bitte komme ich mit diesem Schreiben nach. Gleichzeitig bitte ich zu entschuldigen, dass ich die (recht eng) gesetzte Frist vom 23. März 2007 nicht einhalten konnte.

Ich beschränke mich in meiner Stellungnahme auf einzelne Punkte:

1. Form der Petition

Begrüßt wird die von beiden Fraktionen vorgeschlagene Möglichkeit, Petitionen auch per E-Mail einzureichen und diese Möglichkeit an ein im Internet bereit gestelltes Formular zu binden (L.PDS § 4; CDU § 4).

2. Massen- und Sammelpetitionen

Die Differenzierung von Petitionen als Massen- und Sammelpetitionen, wie sie beide Entwürfe vornehmen (L.PDS § 14, CDU § 14), ist sinnvoll.

Schlüssig ist der nur von der L.PDS unterbreitete Vorschlag (L.PDS § 7 Abs. 3), dass Massen- und Sammelpetitionen in die Zuständigkeit des Petitionsausschusses gehören und von diesem (nicht vom Bürgerbeauftragten) zu entscheiden sind. Die Verabredung von Menschen, gemeinsam über eine Petition ein Problem darzustellen, signalisiert Handlungsbedarf in den politischen Raum hinein. Massen- und Sammelpetitionen können diese seismographische Wirkung aber nur entfalten, wenn der Petitionsausschuss davon erfährt und sich mit den Anliegen selbst befasst.

Der besseren Lesbarkeit wegen sollte sowohl den Massen- wie auch den Sammelpetitionen ein eigener Absatz gewidmet sein (so CDU § 14, Abs. 1 und 2), zumal – was begrüßt wird – wenn diese per Definition deutlich und für die Bürgerinnen und Bürger nachvollziehbar unterschieden werden, was mit den aus der Geschäftsordnung übernommenen Formulierungen „...ohne dass eine bestimmte Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt“ (Massenpetition) und „...und eine Person oder Personengemeinschaft als Initiator der Petitionen in Erscheinung tritt“ (Sammelpetition) erreicht wird (CDU § 14, Abs. 1 und 2).

Es ist unbedingt zu raten, eine Anzahl von Petenten festzulegen, um von einer Massen- bzw. Sammelpetition sprechen zu können. Insbesondere wenn das Verfahren zur Behandlung von Massen- und Sammelpetitionen von dem zur Behandlung von Einzelpetitionen abweicht, ist es aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger hilfreich, wenn die „Hürde“ im Gesetz benannt ist. Inakzeptabel ist von daher, von einer „Vielzahl“ von Petenten zu sprechen (so CDU § 14, Abs. 1 und 2). Ich halte die Anzahl von 20 Petenten – wie im Vorschlag der L.PDS – für möglich, neige aber eher zu 50 Petenten, rate jedoch von einer höheren Anzahl ab.

Die Möglichkeit, bei einer Massenpetition die Einzelbenachrichtigung auf Beschluss des Ausschusses durch Pressemitteilungen oder durch öffentliche Bekanntmachung zu ersetzen, ist ungenügend. Eine Pressemitteilung ist ein Instrument, Redaktionen zu informieren. Daraus ergibt sich jedoch keine Pflicht für die Medien, diese Informationen auch abzudrucken oder zu senden. Ich schlage vor, zusätzlich festzuschreiben, dass über Massen- und Sammelpetitionen im Internet über ein eigenes Portal zu informieren ist. Dieses Portal wäre entsprechend zu bewerben.

Auch für die Möglichkeit, bei Massenpetitionen von der Einzelbenachrichtigung abzuweichen, ist es hilfreich, die Anzahl der Petenten, die eine Petition zur Massen- oder Sammel-

petition machen, festgeschrieben zu haben. Es könnte für das Abweichen von der Einzelbenachrichtigung aber auch von dieser Anzahl abgewichen und eine eigene Anzahl definiert werden. Denkbar wäre, für das Abweichen von der Einzelbenachrichtigung die Anzahl 100 einzusetzen. Dies scheint mir eine von der Verwaltung zu bewältigende Anzahl zu sein.

Bei Sammelpetitionen sollte die Einzelbenachrichtigung nur dann durch die Unterrichtung des ersten Unterzeichners ersetzt werden (CDU § 14 Abs. 2), wenn keine Vertrauensperson benannt ist. Der Hinweis im Gesetz, dass eine eingesetzte Vertrauensperson (L.PDS § 14 Abs. 1) Konsequenzen für die Benachrichtigung hat, ist für Initiativen hilfreich.

Nicht einleuchtend scheint mir - insbesondere vor dem Hintergrund der notwendigen Abgrenzung zum Bürgerantrag - der Vorschlag, Massen- und Sammelpetitionen zwingend dem Landtag zur Entscheidung vorzulegen (L.PDS § 14 Abs. 3). Das mit dem Vorschlag verbundene Anliegen teile ich jedoch: Die Möglichkeit, dass der Petitionsausschuss Massen- und Sammelpetitionen zur Beschlussfassung an den Landtag überweist, sollte ausdrücklich festgeschrieben sein.

Demgegenüber empfehle ich, das Instrument des Bürgerantrages einer kritischen Würdigung zu unterziehen. Das Unterschriftenquorum für den Bürgerantrag ist zwar mit der Reform der direkten Demokratie im November 2003 auf 50.000 Unterschriften gesenkt worden, ist aber für das unverbindliche Instrument zu hoch. Dies zeigt nicht zuletzt die Praxis. Seit der Reform hat es lediglich einen Versuch zu einem Bürgerantrag gegeben, der in der vorgegebenen Frist lediglich rund die Hälfte der erforderlichen Unterschriften zusammenbekommen hat. Die Hürde sollte perspektivisch deutlich abgesenkt werden, beispielsweise auf 5.000 Unterschriften. Zu überlegen wäre dann auch, ob sich das Instrument mit dem Antrag auf Zulassung eines Volksbegehrens verbinden ließe, für den ebenfalls 5.000 Unterschriften notwendig sind. Ein Antrag auf Zulassung des Volksbegehrens könnte bereits zur Behandlung im Landtag führen und danach – sofern die Initiative diesen Weg einschlagen möchte und der Landtag dem Anliegen nicht entsprochen hat – in ein Volksbegehren münden.

3. Befugnisse

Grundsätzlich scheint der nur von der L.PDS unterbreitete Vorschlag, Maßnahmen auszusetzen, wenn Gefahr droht, dass durch den Vollzug der Maßnahme die Wahrnehmung des Petitionsrechts eingeschränkt wird (L.PDS § 9 Abs. 9), sinnvoll. Dies allerdings kann nicht, wie hier vorgeschlagen, vom Petitionsausschuss beschlossen werden. Der Petitionsausschuss kann nicht direkt in Verwaltungshandeln eingreifen, jedoch die entsprechende Stelle sehr wohl um ein Aussetzen der Maßnahmen ersuchen.

4. Strafvollzugskommission

Begrüßt wird der von der CDU unterbreitete Vorschlag, dass die Strafvollzugskommission oder einzelne von ihr durch Beschluss beauftragte Mitglieder Anstalten ohne vorherige Anmeldung besuchen können (§ 13 Abs. 3). Auch wenn dies in der Praxis etliche Fragen bei der

Umsetzung aufwerfen dürfte, würde allein die vom Gesetz angebotene Möglichkeit bereits Wirkung entfalten.

5. Verfahren des Petitionsausschusses

Die Sitzung des Petitionsausschusses - wie von L.PDS vorgeschlagen - als grundsätzlich öffentlich festzuschreiben, wird mit den hier vorgenommenen Einschränkungen begrüßt (L.PDS § 15 Abs. 1). Auch die öffentliche Anhörung bei Massen- und Sammelpetitionen sollte unbedingt eingeführt werden (L.PDS § 16 Abs. 2).

Das Petitionsrecht ist ein Instrument, mit dem der Landtag verloren gegangenes Vertrauen der Bürgerinnen und Bürger in die parlamentarische Demokratie zurückgewinnen kann. Deshalb sollte ein großes Maß an Transparenz gepflegt werden.

Ralf-Uwe Beck